



# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.05.2020  
 Beginn: 19:30 Uhr  
 Ende: 21:07 Uhr  
 Ort: im Pruttinger Dorfstadl, Am Sportplatz 1

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

**Vorsitzender war:** 1. Bürgermeister Johannes Thusbaß

**Schriftführer/in war:** Sarah Hallmann

## Anwesenheitsliste

### 1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

### Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter  
 Bucher, Agnes 3. Bürgermeisterin  
 Harster, Sebastian  
 Huber, Mathias, Dr. 2. Bürgermeister  
 Linner, Petra  
 Maier, Hans  
 Nour-El-Din, Rainer  
 Schmid, Franz-Josef  
 Schöne, Stefan  
 Stein, Barbara, Kreisrätin  
 Vorderhuber, Christoph  
 Wimmer, Mathias  
 Wimmer, Tobias

### Schriftführer/in

Hallmann, Sarah

### Verwaltung

Plankl, Georg Geschäftsleiter

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglieder des Gemeinderates

Schäffner, Markus

Thusbaß  
 1. Bürgermeister

Hallmann  
 Schriftführer/in

## Tagesordnung

1. Verleihung der Ehrenurkunde "Altbürgermeister" an den früheren Bürgermeister Hans Loy
2. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen
3. Ausschüsse
  - 3.1. Bildung von Ausschüssen
  - 3.2. Besetzung der Ausschüsse
4. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrechts
5. Erlass einer Geschäftsordnung
6. Bestellung von Referenten und Beauftragten
7. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schwabering-West II“ der Gemeinde Söchtenau; Beteiligung der Nachbargemeinde Prutting
8. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Ortskern Schwabering“ der Gemeinde Söchtenau; Beteiligung der Nachbargemeinde Prutting
9. Nachfrage nach alternativen Wohnformen wie Mobilheim oder Tinyhouse
10. Schulwegbeförderung
11. Beschränkte Ausschreibung Wasserversorgung Prutting, Standort Sonnen - Elektrische und MSR Ausrüstung - LWL; Submissionsergebnis
12. Kulturpreis und Kultursonderpreis des Landkreises Rosenheim 2020 sowie Kulturförderpreis für junge Kulturschaffende des Landkreises Rosenheim 2020
13. Ausschreibung des Integrationspreises 2020 der Regierung von Oberbayern
14. Grundstücksverträge
15. Rechnungsanweisungen
16. Anfragen

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Gemeinderat Franz-Josef Schmid beantragt, den Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung auf die nichtöffentliche Sitzung zu verschieben, da er das diesbezügliche Schreiben, welches verlesen werden könnte, als nicht datenschutzkonform erachtet.

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schlägt vor, die Tagesordnung beizubehalten und bei TOP 10 zu entscheiden, ob dieser verschoben wird oder nicht. Möglicherweise wird der Tagesordnungspunkt zurück gestellt. Gemeinderat Schmid ist hiermit einverstanden.

### 1. Verleihung der Ehrenurkunde "Altbürgermeister" an den früheren Bürgermeister Hans Loy

Der Gemeinderat Prutting hat in seiner konstituierenden Gemeinderatssitzung am 12.05.2020 beschlossen, dass die Gemeinde Prutting Herrn Hans Loy, der bis 30.04.2020 Erster Bürgermeister der Gemeinde Prutting war, die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verleiht.

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß überreicht Herrn Loy die Ehrenurkunde, welcher sich mit einigen Worten bedankt und ankündigt, eine Abschiedsfeier zu geben, zu welcher alle Mitarbeiter, der „alte“ und der „neue“ Gemeinderat eingeladen werden, sobald die derzeitige Situation es wieder zulässt.

**Kenntnisnahme**

### 2. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 21.04.2020 und 12.05.2020

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.04.2020.

An der Abstimmung nehmen nur die Gemeinderatsmitglieder teil, welche schon in der letzten Legislaturperiode das Ehrenamt getragen haben.

**6:0**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.05.2020.

**14:0**

### 3. Ausschüsse

#### 3.1. Bildung von Ausschüssen

Für die Gemeinderatsperiode von 2020 bis 2026 werden nachfolgende Ausschüsse gebildet:

**Beschluss:**

Es wird ein vorberatender Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss gebildet.

Der vorberatender Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss setzt sich aus neun Ausschussmitgliedern zusammen:

5 CSU / Parteifreie, 1 FW, 1 FWB, 2 ULP

und dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden

14:0

**Beschluss:**

Es wird ein vorberatender Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gebildet.

Der vorberatender Haupt-, Finanz- und Personalausschuss setzt sich aus sieben Ausschussmitgliedern zusammen:

2 CSU / Parteifreie, 2 FW, 2 FWB, 1 ULP

und dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden

14:0

**Beschluss:**

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus fünf Ausschussmitgliedern zusammen:

2 CSU / Parteifreie, 1 FWB, 1 ULP 1 FW

14:0

<b>3.2. Besetzung der Ausschüsse</b>
--------------------------------------

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schlägt vor, aufgrund der hohen Mitgliederanzahl des Ausschusses keine Vertreter festzulegen, da diese sonst mehrere Ausschussmitglieder vertreten müssten.

7:7

**Der Vorschlag ist somit abgelehnt.**

Es wird beschlossen, dass Gemeinderatsmitglieder mehrere Ausschussmitglieder vertreten können.

14:0

**Bestellung der Ausschussmitglieder in den einzelnen Ausschüssen**

**Vorberatender Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss mit neun Ausschussmitgliedern, sowie dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden**

**Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß  
**Vertreter:** Zweiter Bürgermeister Dr. Mathias Huber

**Ausschussmitglieder**                      **Vertreter**

**CSU / Parteifreie:**  
 Dr. Mathias Huber                      Sebastian Harster  
 Petra Linner                              Barbara Stein  
 Rainer Nour-El-Din                      Agnes Bucher

Peter Brunner	Sebastian Harster
Josef Schmid	Barbara Stein

<b>FW:</b> Mathias Wimmer	Stefan Schöne
------------------------------	---------------

<b>FWB:</b> Tobias Wimmer	Stefan Schöne
------------------------------	---------------

<b>ULP:</b> Christoph Vorderhuber Hans Maier	Markus Schöffner Markus Schöffner
--	--------------------------------------

14:0

### **Vorberatender Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit sieben Ausschussmitgliedern sowie dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden**

<b>Vorsitzender:</b>	Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß
<b>Vertreter:</b>	Zweiter Bürgermeister Dr. Mathias Huber

<b>Ausschussmitglieder</b>	<b>Vertreter</b>
----------------------------	------------------

<b>CSU / Parteifrei:</b> Dr. Mathias Huber Sebastian Harster	Peter Brunner Petra Linner
--	-------------------------------

<b>FW:</b> Barbara Stein Mathias Wimmer	Franz-Josef Schmid Rainer Nour-El-Din
---	--

<b>FWB:</b> Stefan Schöne Agnes Bucher	Tobias Wimmer Christoph Vorderhuber
--	--

<b>ULP:</b> Markus Schöffner	Hans Maier
---------------------------------	------------

14:0

### **Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Ausschussmitgliedern sowie dem / der Vorsitzenden**

<b>Ausschussmitglieder</b>	<b>Vertreter</b>
----------------------------	------------------

<b>CSU / Parteifreie:</b> Franz-Josef Schmid Petra Linner	Sebastian Harster Rainer Nour-El-Din
---	---

<b>FWB:</b> Stefan Schöne	Agnes Bucher
------------------------------	--------------

<b>ULP:</b> Christoph Vorderhuber	Hans Maier
--------------------------------------	------------

<b>FW:</b> Barbara Stein	Mathias Wimmer
-----------------------------	----------------

Die Ausschussmitglieder wählen folgende Vorsitzende und folgenden Vertreter:

**Vorsitzende:** Gemeinderätin Barbara Stein  
**Vertreter:** Gemeinderat Franz-Josef Schmid

<b>4. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</b>
--

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **30,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats sowie eine IT-Pauschale von je **20,00 €** (gesamt: **50,00 €** pro Sitzung). Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder (Ausschussmitglieder und als Vertretung anwesende Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes) erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **15,00 €** für die notwendige Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie eine IT-Pauschale von je **10,00 €** (gesamt: **25,00 €** pro Sitzung).
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **12,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 4

#### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### § 5

#### Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

### § 6

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30.06.2014 außer Kraft.

Prutting, den 26.05.2020

Johannes Thusbaß

Erster Bürgermeister

**Beschluss:**

Die Änderung der obigen „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ wird zugestimmt.

14:0

<b>5. Erlass einer Geschäftsordnung</b>
---

**Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Prutting  
(Geschäftsordnung – GeschO)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben .....</b>	<b>10</b>
I. Der Gemeinderat.....	10
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	10
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats .....	10
II. Die Gemeinderatsmitglieder .....	12
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	12
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	12
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften .....	13
III. Die Ausschüsse.....	13
1. Allgemeines.....	14
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	14
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	14
§ 7 Vorberatende Ausschüsse .....	8
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss.....	15
IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin .....	15
1. Aufgaben.....	15
§ 9 Vorsitz im Gemeinderat.....	15
§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	15
§ 11 Einzelne Aufgaben .....	16
§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen .....	19
§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	19
§ 14 Sonstige Geschäfte .....	13
2. Stellvertretung .....	20

§ 15 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	20
<b>B. Der Geschäftsgang</b>	<b>20</b>
I. Allgemeines	20
§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 18 Öffentliche Sitzungen	21
§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen	21
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 20 Einberufung	22
§ 21 Tagesordnung	22
§ 22 Form und Frist für die Einladung	23
§ 23 Anträge	23
III. Sitzungsverlauf	24
§ 24 Eröffnung der Sitzung	24
§ 25 Eintritt in die Tagesordnung	24
§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände	24
§ 27 Abstimmung	19
§ 28 Wahlen	27
§ 29 Anfragen	27
§ 30 Beendigung der Sitzung	27
IV. Sitzungsniederschrift	27
§ 31 Form und Inhalt	27
§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	28
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	28
§ 33 Anwendbare Bestimmungen	28
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	22
§ 34 Art der Bekanntmachung	29
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	<b>29</b>
§ 35 Änderung der Geschäftsordnung	29
§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung	29
§ 37 Inkrafttreten	29

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.

August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S 98), folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Gemeinderat**

##### § 1

##### ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

##### § 2

##### AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der

Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3 RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

## § 4

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## § 5

### FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### III. Die Ausschüsse

## 1. Allgemeines

### § 6 BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë / Schepers verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 7 VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

- (1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen

Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss,
2. Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss.

## § 8 RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin**

### **1. Aufgaben**

## § 9 VORSITZ IM GEMEINDERAT

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## § 10 LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er oder sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## § 11 EINZELNE AUFGABEN

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
  7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
  8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	500,00 €
- Niederschlagung	1.500,00 €
- Stundung	2.500,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	2.000,00 €
    - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
    - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €,
    - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000,00 € erhöhen,
    - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je Einzelfall.
  3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 6.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staats-angehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB; die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Rang(rücktritts)regelungserklärungen gegenüber Banken und Finanzierungsinstituten bei Einheimischenverträgen zu Finanzierungszwecken des Bauvorhabens,
- b) Pfandfreigaben,
- c) Erklärungen zum Vollzug von Vermessungen,
- d) Messungsanerkennungen und Auflassungen,
- e) Anträge auf Grundbuchberichtigungen,

- f) Teilungs- und Vereinigungsanträge für Grundstücke sowie Grundstücksteilungen in Bebauungsplangebieten nach § 19 Abs. 2 BauGB,
  - g) alle Angelegenheiten des Bau- und Denkmalschutzrechts (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayDSchG).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### § 12

#### VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUßEN

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats, soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner oder ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

### § 13

#### ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

### § 14

#### SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 15

#### WEITERE BÜRGERMEISTER UND BÜRGERMEISTERINNEN, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung: lebensälteste(r) Gemeinderätin/Gemeinderat.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

### **B. Der Geschäftsgang**

## **I. Allgemeines**

### § 16

#### VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

- (1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er oder sie den Gemeinderat.

§ 17  
SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18  
ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19  
NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

- <sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 20 EINBERUFUNG

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal der Grundschule Prutting, Kirchstr. 3, 83134 Prutting statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden spätestens um 23:00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 21 TAGESORDNUNG

- (1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 22

### FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung für öffentliche Sitzungen sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 23

### ANTRÄGE

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 14 Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 24 ERÖFFNUNG DER SITZUNG

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung als Tischvorlage zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 25 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 26 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor

Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- <sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am 8. Tag nach der Sitzung fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 27 ABSTIMMUNG

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 28 WAHLEN

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

#### § 29 ANFRAGEN

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

#### § 30 **Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

### **IV. Sitzungsniederschrift**

#### § 31 FORM UND INHALT

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 32

#### EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### § 33

#### ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, haben das Recht an der Beratung teilzunehmen. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

§ 34

ART DER BEKANNTMACHUNG

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
- |                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| 1. Prutting / Rathaus | 2. Haidbichl / Ortseingang |
|-----------------------|----------------------------|

## **C. Schlussbestimmungen**

§ 35

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 36

VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird ergänzend in das Internet eingestellt.

§ 37

INKRAFTTRETEN

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.06.2016 außer Kraft.

Prutting, den 26.05.2020

Johannes Thusbaß,  
1. Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erlässt die obige „Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Prutting (Geschäftsordnung – GeschO)“.

14:0

<b>6. Bestellung von Referenten und Beauftragten</b>
--

**6.1. Bestellung von Referenten**

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

**Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO – Geschäftsleitung**

Über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder beschließt der Gemeinderat.

**Art. 30 Abs. 3 GO – Rechtsstellung; Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

**Jugendreferenten**

Bisheriger Jugendbeauftragter: Christoph Grießer

**Beschluss:**

Zu Jugendreferenten von Mai 2020 bis April 2026 werden Sebastian Harster und Tobias Wimmer bestellt.

Die Abstimmung erfolgt aufgrund persönlicher Betroffenheit nach Art. 49 GO ohne die Gemeinderäte Sebastian Harster und Tobias Wimmer.

12:0

**6.2. Bestellung von Beauftragten**

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß gibt bekannt, dass Senioren-, Behinderten-, Umwelt- und Asylbeauftragte bestellt werden sollten, dies aber momentan noch nicht möglich ist, da zuvor persönliche Gespräche mit den betroffenen Personen geführt werden müssen. Daher wird der Punkt „Bestellung von Beauftragten“ bis zur nächsten Gemeinderatssitzung verschoben.

**Kenntnisnahme**

<b>7. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schwabering-West II“ der Gemeinde Söchtenau; Beteiligung der Nachbargemeinde Prutting nach § 2 Abs. 2 BauGB</b>
---

Die Gemeinde Söchtenau hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Schwabering-West II“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 2 BauGB am 14.05.2020 der Gemeinde Prutting mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

**Beschluss:**

Da keine Belange der Gemeinde Prutting betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

14:0

**8. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Ortskern Schwabering“ der Gemeinde Söchtenau; Beteiligung der Nachbargemeinde Prutting**

Die Gemeinde Söchtenau hat die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Ortskern Schwabering“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am 14.05.2020 der Gemeinde Prutting mit Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

**Beschluss:**

Da keine Belange der Gemeinde Prutting betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

14:0

**9. Nachfrage nach alternativen Wohnformen wie Mobilheim oder Tinyhouse**

Am 12.03.2020 erhielt die Gemeinde Prutting folgendes Schreiben:

wir wohnen in der Gemeinde Egling bei Wolfratshausen und genießen seit vielen Jahren in ausgiebigen Ausflügen die wunderschöne Landschaft rund um Prutting. Auf den umliegenden Campingplätzen haben wir mit unserem Wohnmobil schon viel schöne Zeit verbracht und festgestellt, dass wir gerne unseren Lebensabend in der Gemeinde Prutting verbringen möchten. Aufgrund der Wohnraumknappheit wäre unser Wunsch in der Gemeinde Prutting einen erschlossenen Baugrund zu erwerben und dort in einem Mobilheim oder Tinyhaus zu leben. Uns sind sogar noch zwei weitere Interessierte bekannt, die diesen (Wunsch) Gedanken mit uns teilen. Es wäre uns eine große Freude, wenn Sie dies in einer Ihrer Gemeinderatssitzungen thematisieren.

**Stellungnahme des Bauamtes:**

Für Tinyhouses besteht bei Einhaltung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BayBO grds. Verfahrensfreiheit („Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m<sup>3</sup>, außer im Außenbereich“). Zudem ist Art. 49 BayBO („Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.“) zu beachten. Je nachdem auf welchem Grundstück ein Tinyhouse aufgestellt werden soll (Lage im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes), ist die Örtliche Bauvorschrift für die Gemeinde Prutting vom 10.07.2018 bzw. der jeweilige Bebauungsplan, soweit vorhanden, zu beachten. Die Erschließung muss gesichert sein.

Im Gemeinderat findet ein reger Austausch über Tiny Houses und Mobilheime statt.

Viele Gemeinderäte sprechen sich positiv für Tiny Houses aus. Die Idee von alternativen Wohnformen finden viele Räte interessant, auch wenn nicht alles für Prutting passend ist und genau definiert werden müsste.

Besonders für Alleinstehende, kleine Familien oder ältere Bürger wären Tiny Houses interessant. Diese wären zudem für viele Bürger die Möglichkeit, den „Traum vom eigenen Heim“ zu realisieren, da sich dieses viele nicht leisten können.

Man könnte mit Tiny Houses mögliche Baulücken auffüllen, bei welchen ein „normales“ Haus aufgrund der benötigten Abstandsflächen nicht realisierbar ist. Ein Gemeinderat bemerkt, dass ein Tiny House im Prinzip nichts anderes ist als ein „Zuhause“, welche es schon früher und auch heute noch bei vielen Bauernhöfen gibt.

Tiny Houses, über das gesamte Gemeindegebiet verteilt und unter der Voraussetzung, dass die Optik an die umgehende Bebauung angepasst wird, sehen viele Gemeinderäte als gute Idee an. Insbesondere könnten damit auch Baulücken geschlossen werden.

Ebenfalls bemerken einige Gemeinderäte, dass es in Prutting viele Einheimische gibt, welche auf die Möglichkeit eines eigenen Wohnraumes – evtl. im Einheimischenverfahren – hoffen.

Der Baugrundmangel und somit die Nachfrage nach Wohnraum wächst stetig und man sollte darauf achten, dass, wenn Tiny Houses ermöglicht werden, dass diese nur als Erstwohnsitz und nicht als Zweitwohnsitz dienen sollen.

Außerdem sollte man stets daran denken, dass auch die Baugrunderschließung finanziert werden muss.

Sollten Tiny Houses in Prutting ermöglicht werden, müssen diese zuerst in einer Satzung definiert werden. Sie sollen nicht mobil sein (fester Dauerstandort – nicht auf Rädern - mit Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), sich an die Umgebung anpassen und zur Baulückenfüllung genutzt werden. So könnte man auch auf einen im Innenbereich nach § 34 BauGB liegendes bebaubares Grundstück, anstelle eines Einfamilienhauses, zwei / drei Tiny Houses errichten.

Die Gemeinderäte sprechen ebenfalls die Mobilheime an.

Die Errichtung von Mobilheimen sollte in Prutting nicht ausarten, so dass diese wirken wie bei „wildem Campingplätzen“, oder vom Aussehen her einer Schreberhaussiedlung gleich kommen.

Die Etablierung eines Campingplatzes z. B. direkt am Simssee gelegen wird angesprochen. Dies sei eine gute Idee, den Tourismus in Prutting weiter zu fördern. Allerdings könnte man hier Probleme bezüglich der ausgewiesenen Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete an den Seen bekommen. Auf der nächsten Gemeinderatssitzung soll auf die Ladung ein Tagesordnungsplatz „Mögliche Standorte für einen Campingplatz im Gemeindegebiet Prutting“ aufgenommen werden, um mögliche Lageplätze hierfür besprechen zu können.

Aus dem Gemeinderat kommt der Vorschlag, den Anfragenden mitzuteilen, dass es aktuell keine Möglichkeit für Tiny Houses im Gemeindegebiet Prutting gibt, dies aber evtl. in den nächsten Jahren nochmal zur Sprache kommen könnte.

Ein Tiny House soll nur genehmigt werden, wenn ein diesbezüglicher Bauantrag oder ein ausreichender Bauplanentwurf eingereicht wird.

#### **Beschluss:**

Der Anfrage zum Erwerb von erschlossenem Baugrund in der Gemeinde Prutting zur Verwendung der Errichtung von alternativen Wohnformen wie Mobilheimen oder Tiny Houses wird zugestimmt.

**0:14**

**Die Anfrage ist somit abgelehnt.**

<b>10. Schulwegbeförderung; Schreiben von Johann und Caroline Aringer,</b>
--

<b>Vogtareuth</b>
-------------------

Am 05.03.2020 erhielt die Gemeinde ein Schreiben bezüglich der Schulwegbeförderung.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Gemeinderat Prutting hatte am 04.02.2020 beschlossen, dass bis zum Ende des Schuljahres 2019 / 2020 der Schulbus den Weiler Leiten wieder anfährt.

Bis zum kommenden Schuljahr 2020 / 2021 soll straßenverkehrsrechtlich geprüft werden, wie die Busstrecken über Leiten / Kalkgrub, Nendlberg, Rotterstetten, Sonnen, Wolkering, Edling etc. künftig angefahren werden können.

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß weist darauf hin, dass die Problematik der Schülerbeförderung inzwischen seit längerem immer wieder behandelt worden ist.

Bevor diesbezüglich das weitere Vorgehen bestimmt werden kann, sollte der Gemeinderat – insbesondere die neuen Ratsmitglieder – den anstehenden Informationsabend der Verwaltung abwarten, da hier die rechtlichen und tatsächlichen Umstände erklärt werden. Anschließend kann ein Grundsatzbeschluss gefasst und eine Routenoptimierung der Schulbusstrecke vorgenommen werden.

**Kennisnahme**

Gemeinderätin Barbara Stein berichtet, dass sie im Januar 2020 einen Tag mit dem Schulbus mitgefahren ist, um sich selbst ein Bild zu machen.

**Schulbusbeförderung Grundschule Prutting ( Stand Januar 2020)**

**Start: 7 Uhr in Niedernburg ( Großer Schulbus)**

**Niedernburg - Obernburg - Haidbichl - Sonnen**

**Sonnen**

Bus fährt nach Sonnen bis Abzweigung Libellenweg, lädt die Kinder ein, muss rückwärts fahren. Abhilfe könnte durch einen kleinen Wendehammer geschaffen werden.

**Wolkering**

Fährt bis zum Ortseingang, lädt Kinder ein und fährt rückwärts. Eine Schleife ist in Wolkering nicht möglich, Bus wird aufgrund der engen Straßenverhältnisse oftmals von parkenden Autos behindert.

**Bamham**

Bus hält an der Hauptstraße. Straßenquerung durch Ampel wurde bisher vom Straßenbauamt abgelehnt.

**Schule**

Kinder werden ausgeladen, Weiterfahrt nach Edling.

**Edling**

Bus fährt ca 100 m Richtung Inzenham, lädt dort Kinder ein und fährt dann wiederum 100 m rückwärts. Kleiner Wendehammer am Ortseingang von Edling, allerdings, falls in Inzenham Kinder geholt werden müssen ist dies nicht nötig.

**Haidham - Schule**

**Kleiner Schulbus**

Der kleine Schulbus holt die Kinder **in Leiten, Nendberg, Rotterstetten, Altstein und Reischach**

**Mittags 11.15 Uhr ( nur Großer Bus)**

Parkplatz Bushaltestelle

Fahrt nach **Reischach** ( kein Problem mit parkenden Auto´s),

**Edling - Haidham** ( in der Ortsmitte Haidham könnte ein Eck entschäft also abgerundet werden – Erleichterung für Busfahrer) -

**Altstein - Rotterstetten - Wolkering** ( Bus muss rückwärts fahren) -  
**Haidbichl - Obernburg - Niedernburg - Leiten** ( Bus muss in Leiten umkehren) - **Nedlberg** ( Bus muss in Nedlberg umkehren) - **Schule**

**Mittags 11.50 Uhr ( großer Bus)**

(Buskinder kommen immer ca. 10 min. später als Dorfkinder aus der Schule)

**Edling** ( Bus fährt rückwärts) - **Haidham - Altstein - Wolkering**( Bus fährt rückwärts) - **Sonnen** - Zwischenstopp Gewerbegebiet in **Ried** ( Kinder von Haidbichl müssen vom großen Bus in den kleinen umsteigen) Bus muss warten, es gab diesbezüglich Ärger, weil Kinder alleine an der Staatsstraße standen) - **Stephanskirchen Schule.**

**Mittags 11.50 Uhr (Kleiner Bus)**

**Reischach, Nendberg, Leiten, Niedernburg, Obernburg**, anschließend **Ried**, Gewerbegebiet um die Kinder von Haidbichl aus dem großen Bus abzuholen und nach **Haidbichl** zu befördern).

**Stephanskirchen Schule**

( die Kinder warten dort meistens schon sehr lange, an diesem Tag war es 13.20 Uhr, in dieser Zeit werden sie dort beaufsichtigt, vielleicht gibt es Optimierungsmöglichkeiten, die mit der Schulleitung an beiden Schulen ausgearbeitet werden können).

**Waldering - Sonnen - Wolkering**( Bus hält an der Staatsstraße) -  
**Bamham - Prutting - Nendlberg**

(falls nicht nach Leiten, fährt Bus durch Nendberg durch um dann Richtung Bad Endorf zu fahren, ansonsten muss er in Nendlberg umkehren um nach Leiten zu fahren.)

Auf meine Anfrage hin, teilte mir der Busfahrer mit, dass die Kinder aus Leiten derzeit morgens in die Schule gebracht werden.

Die Situation kann sich immer wieder neu ergeben, aus welcher Ortschaft und wie viele Kinder gerade die Grundschule besuchen.

Der Busfahrer ist bereit, diesbezüglich sich zu einem gemeinsamen Gespräch zu treffen.

Text: Barbara Stein

Geschäftsleiter Georg Plankl, welcher die Thematik „Schülerbeförderung“ verwaltungsintern behandelt, weist auf folgendes hin:

- Rückwärtsfahren ist für Busse nur erlaubt, wenn ein „Einweiser“ dabei ist.
- Der Busfahrer weiß, dass er sich rechtlich nicht richtig verhält, hat aber keine andere Wahl, da er von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt.

- Die Bushaltestellen, welche von der Verwaltung vor einigen Jahren festgelegt wurden, wurden durch mittlerweile erfolgte Beschlüsse des Gemeinderates weitgehend nicht mehr eingehalten – oft werden die Kinder direkt vor der Haustür abgeholt und abgesetzt.
- Sollte etwas passieren, haftet an erster Stelle der Busfahrer, danach die Gemeinde.
- Derzeit wird der Schulbus von ca. 50 Buskinder für den Weg zur Schule benötigt.
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO) muss künftig wieder strikt eingehalten werden.
- Die mögliche Bushaltestelle „Kalkgrub“ ist von der Polizeiinspektion Rosenheim geprüft und genehmigt worden.
- Laut Gesetzgeber liegt die Aufsichtspflicht über die Buskinder bei den Eltern und nicht der Gemeinde und zwar von der Haustür bis zum Einsteigen in den Bus bzw. umgekehrt.

Der Gemeinderat befürwortet den Informationsabend, auch um alles rechtlich klären zu können (Busfahrer und –unternehmen sollten evtl. mit eingeladen werden) und möchte anschließend die Schulbusstrecke unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben optimieren.

So sollen alle Kinder aus den verschiedenen Ortsteilen gleich behandelt werden.

Zur Routenoptimierung ist vorab ein Bauausschuss zur Besichtigung der Strecke gewünscht.

Gemeinderätin Stein gibt an, dass der Busfahrer sich gerne an der Routenoptimierung beteiligen würde, um seine Erfahrung miteinbringen zu können.

Aus dem Gemeinderat kommt der Vorschlag, den Antragsteller zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen, so dass die Thematik gemeinsam besprochen und eine passende Lösung für alle gefunden werden kann.

#### **Gemeinderat Peter Brunner stellt folgenden Antrag:**

Bis zur nächsten oder spätestens übernächsten Gemeinderatssitzung soll die Verwaltung ein tragfähiges Konzept zur Schülerbeförderung ausarbeiten, so dass dieses dann beschlossen werden kann.

14:0

Gemeinderat Franz-Josef Schmid möchte darauf hinweisen, dass er sich offiziell gegen den Vorwurf wehren möchte, welcher aus dem Antragsschreiben hervorgeht, dass seine Enkelkinder „bevorzugt“ und somit ungleich zu anderen „Weilerkindern“ abgeholt werden. Er fühlt sich hierdurch persönlch angegriffen.

#### **Beschluss:**

Die Antragsbehandlung sowie die Behandlung der verschiedenen Fragen im Antragsschreiben werden zurückgestellt.

14:0

<b>11.</b>	<b>Beschränkte Ausschreibung Wasserversorgung Prutting, Standort Sonnen - Elektrische und MSR Ausrüstung - LWL; Submissionsergebnis</b>
------------	---

Für die geplante Baumaßnahme „Wasserversorgung Prutting, Standort Sonnen - Elektrische und MSR Ausrüstung - LWL“ fand eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A statt.

Für die Arbeiten zur Ausrüstung des Brunnenhauses (Verlegung LWL-Kabel) wurden sechs Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Frist für die Abgabe der Angebote endete am 12.03.2020. Von den angeschriebenen Firmen haben drei Firmen fristgerecht ein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot liegt bei brutto 10.048,12 €.

Der Gemeinderat Prutting nimmt vom Ergebnis der obengenannten Submission Kenntnis.

Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

14:0

<b>12.</b>	<b>Kulturpreis und Kultursonderpreis des Landkreises Rosenheim 2020 sowie Kulturförderpreis für junge Kulturschaffende des Landkreises Rosenheim 2020</b>
------------	---

Kulturpreis und Kultursonderpreis des Landkreises Rosenheim 2020  
Kulturförderpreis für junge Kulturschaffende des Landkreises Rosenheim 2020

**Anlagen:** Vergaberichtlinien, Liste der Kulturpreis-, Kultursonderpreis- u. Förderpreisträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 1985 geschaffene Kulturpreis und der 2009 eingeführte Kultursonderpreis des Landkreises Rosenheim sollen nach den Vergaberichtlinien alle Jahre verliehen werden. Das Vorschlagsrecht haben hierbei die Landkreis-Gemeinden und die Mitglieder des Kreistages.

Der 1995 geschaffene Kulturförderpreis des Landkreises Rosenheim soll ebenfalls nach den Vergaberichtlinien alle Jahre verliehen werden. Das Vorschlagsrecht haben hierbei die Landkreis-Gemeinden, die Mitglieder des Kreistages und zusätzlich die Schulleitungen der weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Rosenheim.

Um alle drei Kulturpreise noch in diesem Jahr vergeben zu können, darf ich Sie bitten, aus Ihrer Sicht in Betracht kommende Personen oder Gruppen dem Landratsamt bis

**16. Juli 2020**

mitzuteilen.

Bitte machen Sie in jeder Kategorie nur einen Vorschlag und ordnen Sie Ihren Vorschlag auch nur einer Kategorie zu!

Für Rückfragen steht Ihnen unser Kulturreferent Herr Christoph Maier-Gehring (Tel. 08031 392-1039) als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme

<b>13.</b>	<b>Ausschreibung des Integrationspreises 2020 der Regierung von Oberbayern</b>
------------	--

**Ausschreibung der Verleihung des Integrationspreises 2020  
der Regierung von Oberbayern**

Die Regierung von Oberbayern schreibt den 12. Integrationspreis für Oberbayern aus. Der Preis ist mit 5.000,00 Euro dotiert; er kann auch auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Mit dem Integrationspreis sollen oberbayerische Initiativen ausgezeichnet werden, die Integration erfolgreich und nachhaltig vorleben und sich in den

**Bereichen Wirtschaft, Kultur, Bildung, Sport,  
Soziales, Gesundheit und Demografie**

für ein interkulturelles Miteinander einsetzen, insbesondere auch in interkommunaler Zusammenarbeit. Dabei ist an beispielhafte Projekte gedacht, die die Integration von Zuwanderern in der Gesellschaft fördern und ein aktives Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund schaffen.

Verbände, Vereine, Vereinigungen, juristische Personen, Selbsthilfeeinrichtungen und natürliche Personen können sich selbst bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Das Preisgeld ist zweckgebunden für die Förderung der prämierten Projekte oder deren Fortentwicklung einzusetzen. Projekte aus den genannten Bereichen sollen ihre Existenzfähigkeit bereits seit mindestens einem Jahr dauerhaft nachgewiesen haben.

**Bewerbungsschluss ist Freitag, der 29. Mai 2020, Eingang der Bewerbung ausschließlich mit E-Mail bei der Regierung von Oberbayern [projektmanagement@reg-ob.bayern.de](mailto:projektmanagement@reg-ob.bayern.de), Stichwort Integrationspreis.**

Die Bewerbungsunterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- Kontaktadresse des Bewerbers (Name, Firma bzw. Institution, Anschrift mit PLZ und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Internet)
- Ggf. Kontaktdaten der vorschlagenden Person bzw. der Einrichtung
- Kurz gefasste, gegebenenfalls bebilderte Projektbeschreibung (maximal 2 Seiten – kopierfähig) mit präzisen Erläuterungen zu den Ergebnissen und wesentlichen Charakteristika des Projekts
- Einverständniserklärung mit der Veröffentlichung des Projekts durch die Regierung von Oberbayern

Formulare, die auch am PC ausfüllbar sind, können von der Webseite der Regierung von Oberbayern heruntergeladen werden:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/index.html>

> Integrationspreise

Weitere Informationen können Sie bei der Regierung von Oberbayern anfordern:

E-Mail: [projektmanagement@reg-ob.bayern.de](mailto:projektmanagement@reg-ob.bayern.de)

Die Preisträger werden von einer Jury unter Vorsitz von Herrn Regierungsvizepräsidenten Walter Jonas ausgewählt. Der Jury gehören an:

- die Bereichsleiterin Sicherheit, Kommunales und Soziales oder Vertreter
  - die Bereichsleiterin Asyl, Zentrale Ausländerbehörde oder Vertreter
  - die Bereichsleiterin Schulen oder Vertreter
  - die Bereichsleiterin Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr oder Vertreter
  - die Projektstelle S1
- der Regierung von Oberbayern sowie
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Die Jury kann ggf. eine Ergänzung der Projektunterlagen verlangen und die eingereichten Projekte durch eine Vor-Ort-Evaluierung bewerten.

Mangelhaft ausgefüllte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen über die Nichtprämierung werden nicht begründet.

**Datenschutzrechtliche Hinweise:**

Ihre Angaben werden nur im Rahmen des Integrationspreises der Regierung von Oberbayern verwendet und damit in Zusammenhang stehenden Zwecken und nicht an Dritte weiter gegeben. Nähere Informationen finden Sie unter **Datenschutzerklärung**:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>

**Kenntnisnahme**

#### 14. Grundstücksverträge

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß stellt eine Grundsatzfrage, wie mit diesem Tagesordnungspunkt in Zukunft umgegangen werden soll.

- Sollen die Notarurkunden komplett verlesen werden?
- Wollen die Gemeinderäte grundsätzlich Auszüge der Notarurkunden?
- Soll die Beschlussfassung öffentlich (mit Datenschutz) oder komplett nichtöffentlich stattfinden?

Der Gemeinderat bespricht kurz die verschiedenen Möglichkeiten.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass Grundstücksverträge / Notarurkunden wie bisher in der öffentlichen Sitzung kurz unter datenschutzkonformer Beschreibung bekannt gegeben werden sollen (Preis, Flurstück, evtl. noch für was; KEINE NAMEN!).

**Kenntnisnahme**

#### 15. Rechnungsanweisungen

##### 15.1. Grunderwerbsteuer für Teilfläche aus Flurstück Nr. 1293, URNr. 2473/19

**Beschluss:**

Der Bescheid der Steuer Nr. 163/841/91081 vom 26.02.2020 des Finanzamtes Traunstein über die Grunderwerbsteuer für die Teilfläche aus der Flur Nr. 1293, URNr. 2473/19

in Höhe von

9.539,00 €

wird zur Zahlung angewiesen.

**14:0**

---

Thusbaß  
1. Bürgermeister

---

Hallmann  
Schriftführer/in

**15.2. Baugebiet Am Queracker – landschaftsgärtnerische Arbeiten für Ausgleichfläche****Beschluss:**

Die Rechnung Nr.: 25-20 vom 19.04.2020 der Firma Hans Büchele über die landschaftsgärtnerischen Arbeiten für die Ausgleichsfläche am Baugebiet Am Queracker, Teilfläche aus Flur Nr. 1293, URNr. 2473/19 in Höhe von 8.827,90 € wird zur Zahlung angewiesen.

14:0

**15.3. Beschränkt persönliche Dienstbarkeit – Wasserleitungsrecht lt. URNr.: 784/2020****Beschluss:**

Der Entschädigungsbetrag lt. URNr. 784/2020 vom 08.04.2020 in Höhe von 7.800,00 € wird zur Zahlung angewiesen.

14:0

**15.4. Grundwassererschließung bei Sonnen – Erstellung Brunnenhaus****Beschluss:**

Die Rechnung Nr.: 3474/20 vom 14.04.2020 der Firma Ing.– Büro Dr. Knorr GmbH über die Grundwassererschließung in Sonnen – Erstellung eines Brunnenhauses in Höhe von 29.974,66 € wird zur Zahlung angewiesen.

14:0

**15.5. Kaufpreiszahlung zum Grundstückskaufvertrag URNr. 848/2020****Beschluss:**

Der Kaufpreis laut Notarurkunde URNr. 848/2020 vom 21.04.2020 in Höhe von 10.791,00 € wird zur Zahlung angewiesen.

14:0

**15.6. Erste Abschlagsrechnung, Sanierung der Kampenwandstraße – Straßen und Kanalarbeiten****Beschluss:**

Die erste Abschlagsrechnung Nr. 710065-01 vom 08.05.2020 der Firma Grossmann Bau GmbH & Co. KG über die Sanierung der Kampenwandstraße (Straßen und Kanalarbeiten) in Höhe von 80.000,00 € wird zur Zahlung angewiesen.

14:0

**15.7. Dorferneuerung Prutting (Mösl) – Begleitende gestalterische Beratung****Beschluss: war im märz 2018 – februar 2019**

Die Rechnung Nr.: 2019.171 vom 30.04.2020 der Firma Huber Planungs-GmbH über die begleitende gestalterische Beratung – Dorferneuerung Prutting (Mösl) in Höhe von 5.278,36 € wird zur Zahlung angewiesen.

14:0

**16. Anfragen****16.1 Hinweis der Verwaltung:**

Anfragen des Gemeinderates müssen ab sofort vorab per E-Mail an die Verwaltung zur Vorbereitung gesendet werden!

Anträge zur Sitzung bitte immer rechtzeitig vorab (**14 Tage vor der Sitzung!**) in schriftlicher Form an die Gemeindeverwaltung senden!

## **16.2 Anfragen des Gemeinderates**

### **16.2.1 Anfrage von Gemeinderat Peter Brunner**

Gemeinderat Peter Brunner gibt bekannt, dass beim Anwesen Zeilweg seit dem die Hochwasserschutzmaßnahmen am Zeilweg gemacht worden sind (Erhöhung des Feldweges), Wasser durch die Keller-Bodenplatte drückt. Der Keller stand schon unter Wasser. Er bittet darum, dass dies von der Verwaltung, bzw. dem Bauhof überprüft wird.

**Kenntnisnahme**

### **16.2.2 Anfrage von Gemeinderätin Barbara Stein**

#### **16.2.2.1**

Gemeinderätin Barbara Stein erkundigt sich, ob es eine Änderung bezüglich dem Probelesen der Ortszeitung „Prutting!aktuell“ gegeben hat. Die letzte Ausgabe hatte Sie nicht zum Probelesen bekommen.

Erster Bürgermeister Thusbaß gibt an, dass er diesbezüglich keine Änderungen weiß, wird sich aber erkundigen.

**Kenntnisnahme**

#### **16.2.2.2**

Gemeinderätin Barbara Stein spricht als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses das diesbezügliche weitere Vorgehen an. Sie bemängelt, dass die Protokolle noch nicht in der Verwaltung aufliegen und teilt mit, dass die Rechnungsprüfung 2019 ab ca. Oktober 2020 stattfinden wird. Im Weiteren schlägt sie vor, im Zuge der Digitalisierung, evtl. externe Dienstleister zu beauftragen, da viele digitale Vorgänge vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht anständig eingesehen und verarbeitet werden können. Sie bittet daher gehend, dass die Verwaltung diesbezüglich Angebote einholen soll.

Die Stellungnahmen der Gemeinde zu den Protokollen der Rechnungsprüfung 2017 und 2018 liegen fehlen zudem noch.

Geschäftsleiter Georg Plankl erklärt, dass aufgrund des momentanen Ausfalls von Altbürgermeister und ehemaligen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Quirin Meisinger die Stellungnahmen noch nicht fertig bearbeitet werden konnten. Dies wird nachgeholt, sobald Herr Meisinger wieder genesen ist.

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß gibt an, dass die Angebote für die externe digitale Auftragsvergabe auf jeden Fall eingeholt werden.

---

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt um 21:07 Uhr die öffentliche Sitzung.

★ ★ ★